

Erläuternder Bericht zu den Angaben nach § 289 Abs. 4, § 315 Abs. 4 HGB

Das Grundkapital der itelligence AG betrug zum 31.12.2008 24.292.164 Euro und ist in 24.292.164 nennwertlose auf den Inhaber lautende Stückaktien, mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je 1 Euro, eingeteilt. Jede Aktie gewährt gleiche Rechte und in der Hauptversammlung je eine Stimme. Aufgrund einer Vereinbarung vom 23. Oktober 2007 hat die NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG, Frankfurt am Main, bis zum 13. Dezember 2017 ein Vorkaufsrecht an den von Herrn Herbert Vogel gehaltenen Aktien der itelligence AG.

Die NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG erwarb im Rahmen eines öffentlichen Übernahmeangebots im Januar 2008 20.974.169 Aktien an der itelligence AG (87,41% der Stimmrechte). Komplementärin der NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG ist die NTT DATA EUROPE Verwaltungs-GmbH, Düsseldorf, alleinige Kommanditistin ist die NTT DATA Corporation, Tokio. Die NTT DATA EUROPE Verwaltungs-GmbH ist eine Tochtergesellschaft der NTT DATA Corporation, die wiederum eine Tochtergesellschaft der Nippon Telegraph and Telephone Corporation, Tokio, ist. Zum 31.12.2008 betrug der Stimmrechtsanteil der NTT DATA EUROPE GmbH & Co. KG 77,38% und von NTT Communications Corporation, Tokio, einer weiteren Tochtergesellschaft der Nippon Telegraph and Telephone Corporation, 10,12%.

Der Vorstand besteht nach der Satzung aus einem oder mehreren Mitgliedern. Die genaue Anzahl bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands sowie weitere Vorstandsmitglieder zu stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden ernennen. Die Vorstandsmitglieder werden gemäß § 84 Abs. 1 AktG für die Dauer von höchstens 5 Jahren durch den Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung zum Vorstandsmitglied oder die Ernennung zum Vorstandsvorsitzenden aus wichtigem Grund gemäß § 84 Abs. 1 AktG widerrufen.

Eine Satzungsänderung bedarf nach § 179 AktG eines Beschlusses der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern die Satzung nicht eine andere Kapitalmehrheit bestimmt. Laut Satzung der itelligence AG fasst die Hauptversammlung ihre Beschlüsse, soweit das Gesetz oder die Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates das Grundkapital bis zum 30.4.2009 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder in Teilbeträgen mehrmals um insgesamt bis zu 11.143.767,00 Euro durch die Ausgabe neuer Stammaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Bei Durchführung der Kapitalerhöhung ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand kann allerdings mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht unter bestimmten Voraussetzungen ausschließen.

Desweiteren wurde das Grundkapital durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27.5.2004 um bis zu 6.986.316,00 Euro zur Ausgabe an Inhaber von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen bedingt erhöht. Nach Ausgabe von Bezugsaktien beträgt das bedingte Kapital der Gesellschaft zum 31.12.2008 noch 5.278.645,00 Euro.

Die Partnerverträge mit der SAP beinhalten „Change-of-Control-Vereinbarungen“, die der SAP Kündigungsrechte einräumen, wenn durch die Änderung der Gesellschafterstruktur des Partners die Geschäftsinteressen der SAP wesentlich beeinträchtigt werden.

itelligence AG

Der Vorstand